Handreichung:

Empfehlungen zur Förderung von Agroforstsystemen durch den Bund

Agroforstsysteme als kosteneffiziente und multifunktionale Schlüsselmaßnahme

Autorinnen Dr. Steffi Schillem, Annett Gernhardt, Isabelle Frenzel (DeFAF e. V.)

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf den Erkenntnissen und Praxiserfahrungen aus dem Projekt MODEMA: Aufbau eines bundesweiten Modell- und Demonstrationsnetzwerks für Agroforstwirtschaft in Deutschland und bündeln die Expertise aus Forschung, Beratung, Verwaltung und landwirtschaftlicher Praxis.

Die Handreichung wurde von der Arbeitsgruppe zur GAP des erweiterten MODEMA-Konsortiums erarbeitet

Erscheinungsdatum der Erstfassung: 20. Juli 2026 (Versand an das BMLEH).
Die vorliegende überarbeitete Fassung wurde im Oktober 2026 veröffentlicht.

Herausgeber
Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.
Karl-Liebknecht-Straße 102 – Haus B
03046 Cottbus
Tel.: +49 355 752 132 43
Mail: info@defaf.de

Die Förderung des MODEMA Vorhabens erfolgt aus Mitteln des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgt über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen“.

1. Instrumente der GAP für Agroforst: Stand der Umsetzung - Hindernisse - Lösungen

Im deutschen Strategieplan wurden Agroforstflächen erstmals als „landwirtschaftliche Nutzung“ definiert (§ 4 Abs. 2 GAPDZV), vollständig direktzahlungsfähig und über die Öko-Regelung 3 (ÖR3) prämiert. Damit wurde ein erster Meilenstein erreicht. Die nationale Umsetzung schöpft die auf EU-Ebene bestehenden Fördermöglichkeiten jedoch nicht aus: Obwohl die EU eine Förderung der Etablierung von Agroforstsystemen von bis zu 100 % ermöglichen würde, setzen die Bundesländer diese Option bislang nicht entsprechend um (vgl. z.B. Agrarministerkonferenz, 18.-20. März 2026 in Bad Reichenhall oder das Gutachten vom WBNK zum Status Quo der Umsetzung der Agroforstwirtschaft in Deutschland, Hemmnisse bei der Umsetzung sowie Handlungsempfehlungen Juni 2025).

1.1 Definition Agroforstsysteme nach § 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Aktuell beschränkt sich die Definition nach der GAPDZVO §4 auf Agroforstsysteme (AFS) mit mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen oder Systeme mit Gehölzpflanzen von mindestens 50 und höchstens 200 je Hektar verstreut über die Fläche.

Bei der Planung von Neuanlagen auf Demonstrationsflächen im Projekt MODEMA zeigte sich, dass die bestehende Agroforst-Definition den realen Entwicklungsstand und die betriebliche Vielfalt solcher Systeme nicht mehr vollständig abdeckt. Um praxistaugliche, standortangepasste und innovationsoffene AFS rechtlich und förderpolitisch zu erfassen, ist eine Erweiterung der Definition sachlich angezeigt.

1. **Systeme mit einem Streifen:** Die Einbeziehung von Systemen mit nur einem Gehölzstreifen ermöglicht die Integration von Gehölzen auch auf schmalen Flurstücken. Dadurch können deutlich mehr Gehölze in die Agrarlandschaft gebracht werden, ohne die Bewirtschaftbarkeit der Flächen wesentlich einzuschränken. Denn bereits Systeme mit nur einem Streifen können Wind- und Wassererosion mindern und die Biodiversität fördern.

2. **Absenkung der Mindestgehölzanzahl für Agroforstsysteme mit verstreuter Gehölzanordnung von 50-200 Gehölzen/ha auf 20-200 Gehölze/ha:** Die Absenkung der Mindestgehölzanzahl ermöglicht auch schwächer bestockte Systeme ohne erkennbaren Baumstreifen (z.B. auf dem Grünland). Beispielsweise ergäbe eine Wertholzpflanzung im Pflanzverband 15 x 30 m ca. 22 Gehölze/ha.

3. **Gehölzbetonte Agroforstsysteme mit mehr als 40 % Gehölzflächenanteil:** Eine Öffnung für gehölzbetonte Systeme, wie z.B. auch Waldgartensysteme, würde die betriebliche Flexibilität erhöhen und standortangepasste Lösungen ermöglichen. Gleichzeitig können solche Systeme aufgrund ihres höheren Gehölzanteils einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Kohlenstoffbindung, zum Erosions- und Wasserschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel leisten, ohne ihren Charakter als landwirtschaftliches Nutzungssystem zu verlieren.

1.2 Säule I - Beibehaltungsförderung von Agroforstsystemen

Seit dem Jahr 2023 erfolgt die Beibehaltungsförderung über die Öko-Regelung 3

(ÖR 3) zur „Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftungsweise“ und bezuschusst Gehölzflächen in bestehenden AFS. Seit der Einführung wurde die Prämie von erst 60 €/ha auf 200 €/ha und schließlich im Jahr 2026 auf 600 €/ha Gehölzfläche angehoben. Diese Anhebung, sowie der Wegfall der Mindestbreite der Gehölzstreifen und die Vereinfachungen von Abstandsregelungen wird befürwortet.

Die ÖR 3 für AFS verfügt über ein großes Transformationspotenzial für Biodiversität, Bodenschutz und Klimaschutz. Gleichwohl blieb die tatsächliche Inanspruchnahme gerade dieser besonders wirksamen Maßnahmen weit hinter den politisch formulierten Erwartungen zurück. Das politisch kommunizierte Ziel von rund 11.500 ha Agroforstgehölzfläche bis 2027 für Deutschland, welches vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 (Version 4.0, 21. Februar 2024) festgehalten wurde, wird – trotz der jüngst beschlossenen deutlichen Anhebung der Prämie für ÖR 3 – aus praktischer Sicht für nicht mehr realistisch erreichbar gehalten.

Die geringe Inanspruchnahme der Agroforst-Beibehaltungsförderung sollte nicht als mangelndes Interesse an dieser Fördermaßnahme interpretiert werden. Im Gegenteil: Als essenzieller Baustein für die langfristige Etablierung von AFS ist sie von hoher Bedeutung.

Folgende Ursachen für die derzeit geringe Inanspruchnahme der ÖR 3 wurden erkannt:

- **Fehlende Planungssicherheit:** AFS werden auf Jahrzehnte angelegt. Eine Beibehaltungsförderung, deren Auszahlungssicherheit nur bis zum Ende einer GAP-Periode reicht, bietet dafür keine ausreichende Planungssicherheit und kann deshalb nur eine begrenzte Förderwirkung entfalten.
- **Bewilligungsprobleme**: Eine bundesweit einheitliche und öffentlich zugängliche Statistik zu Anträgen, Bewilligungen und Ablehnungen im Rahmen der ÖR3- oder Investitionsförderung für Agroforstsysteme fehlt bislang. Eine solche Datengrundlage wäre jedoch zentral, um strukturelle Hürden sichtbar zu machen, regionale Unterschiede in der Bewilligungspraxis zu erkennen und wiederkehrende Ablehnungsgründe systematisch auszuwerten. Auf dieser Basis könnten sowohl Antragstellende gezielter vorbereitet als auch Förderbedingungen und Verwaltungspraxis transparenter und einheitlicher gestaltet werden. Aus der Beratungspraxis und dem Austausch mit Betrieben ist bereits jetzt bekannt, dass es wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Antragstellung, der Auslegung der Fördervoraussetzungen sowie im Bewilligungsprozess kommt.
- **Zu starre Förderkriterien:** Die Vorgaben der ÖR 3 bilden bestehende AFS (z. B. enge Gehölzstreifen oder verstreute Gehölze) nur unzureichend ab. Im Projekt MODEMA mit aktuell 56 AFS existieren sechs Systeme mit Abständen zwischen den Gehölzstreifen kleiner als 20m und sieben Systeme mit verstreuten Gehölzen (vgl. Tabelle 1).
- **Kontrollverfahren – Lage der Gehölzstreifen:** Die zentimetergenaue Einhaltung und Dokumentation der Gehölzstreifen innerhalb der Systemfläche ist praktisch nur mit hochpräzisen Messsystemen wie RTK-Technik (Real-Time Kinematic) möglich. Viele Betriebe verfügen jedoch nicht über diese Technik, sodass eine entsprechend exakte Einmessung häufig nicht gewährleistet werden kann. Bereits

Tabelle 1 Agroforstsysteme in MODEMA Projektbetrieben mit individuellen Gehölzstreifen-Abständen bzw. verstreuten Gehölzen (anonymisiert)

Jahr der Anlage	Anzahl Gehölze [St]	Arten Gehölze	Ernteziele Gehölze	Gehölz-fläche [ha]	System-fläche [ha]	Abstand zwischen Streifen / Gehölzen [m]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]
silvoarable Systeme						
2021	400	starkwachsende Obstbäume	Obst/ Wertholz	0,4	3,4	4,5-6
2020	3054	Pappel, Aprikose	Energie-/ Industrieholz/ Obst	4,2	50,0	36 und 12
2023	1138	Pappeln, vielfältige Gehölze	Energie-/ Industrieholz/ Frucht	1,1	8,7	18
2022	923	Pappeln, Obst, Nuss, Esskastanie	Energie-/ Industrieholz / Nuss/ Obst	1,0	4,8	12
2019	50	Obst- und Nussbäume	Nuss/ Obst	0,1	0,7	14,2
2021	50	Obst- und Nussbäume	Nuss/ Obst	0,1	0,5	14,2
2022	500	Speierling, Elsbeere, Birne, Kastanie, Apfel, Erle, Blauglockenbaum	Frucht/ Nuss/ Wertholz	0,3	3,3	18
2020	400	Pionier-Biomassegehölze, Wertholz und (Wild)obst	Obst/ Wertholz	0,4	2,4	15
silvopastorale Systeme						
2025	1015	Esskastanien, Ölweiden, Hasel	Nuss/ Obst	0,2	2,4	15
2021-2023	120	Walnuss	Nuss/ Wertholz	0,2	1,1	10
2021-2023	120	Walnuss	Nuss/ Wertholz	0,5	3,5	6 und 8
2024	126	Quitte, Walnuss	Frucht/ Nuss/ Wertholz	0,2	0,5	5 und 10
2024	206	Quitte, Walnuss	Frucht/ Nuss/ Wertholz	0,4	1,2	6 und 8
2024	182	Walnuss	Nuss/ Wertholz	0,5	1,4	6 und 8

Erläuterungen zur Tabelle 1: Die Agroforst-Betriebe im Projekt MODEMA legten die ersten in der Tabelle dargestellten Systeme ab dem Jahr 2019 [1] an. Die meisten der oben dargestellten Flächen werden im Projekt als Altanlagen bezeichnet. Ab 2024 entstanden sogenannte Neuanlagen u. a. im Projekt MODEMA. Die in der Tabelle beispielhaft dargestellten Systeme basieren auf wohlbedachten Gründen, es resultierten Pflanzungen mit sehr unterschiedlichen Gehölzverteilungen [2] bis [6]. Die entstandenen Abstände [7] sind aus Sicht der Autoren fachlich nicht zu beanstanden und können in jedem Einzelfall erläutert werden.

geringfügige Abweichungen von etwa einem Meter gegenüber den im Agrarantrag hinterlegten Geodaten können dazu führen, dass Gehölzstreifen nicht anerkannt werden, obwohl sie fachlich korrekt angelegt sind.

- **Kontrollverfahren – Breite der Gehölzstreifen**: In der Begleitung der Betriebe im MODEMA-Projekt zeigt sich, dass jeder der angelegten Gehölzstreifen durch den landwirtschaftlichen Prüfdienst nach seiner Anlage eingemessen wird. Dabei orientiert sich der Prüfdienst an der „sichtbaren Bewirtschaftungskante“. Das hat mehrfach zu erheblichen Schwierigkeiten und dem Verlust von ÖR3-Prämierung geführt, weil Prüftermine u.a. zu Zeitpunkten erfolgten, an denen der angelegte Saumbereich optisch nicht oder nur sehr schwer von der umgebenden Feldfrucht zu unterscheiden war, oder zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Saumbereich nach der Pflanzung eines Gehölzes noch gar nicht angelegt war (Pflanzung in die Stoppel der Vorfrucht, ohne vorherige Bodenbearbeitung). Im schlimmsten Falle kam es dabei zu einer Aberkennung der gesamten mit ÖR3-beantragten Fläche (bei Flächenabweichungen größer als 20 %).
- **Investitionsförderung unzureichend:** Ergänzend zur Beibehaltungsförderung ist eine gezielte Investitionsförderung für die Anlage von Agroforstsystemen erforderlich. Eine solche Förderung wird derzeit lediglich in vier der zwölf deutschen Flächenländer angeboten (siehe 1.3). Sie stellt jedoch eine zentrale Voraussetzung dar, um Agroforstsysteme (AFS) entsprechend den Vorgaben der ÖR 3 überhaupt etablieren zu können und anschließend die Beibehaltungsförderung in Anspruch zu nehmen.

- **Abstimmungsbedarf zwischen Agrar- und Naturschutzrecht:** Die derzeit unzureichende Abstimmung zwischen Agrar- und Naturschutzrecht führt zu Rechtsunsicherheiten (bspw. Wertung als Eingriff). Gemeinsam mit Akteuren des Naturschutzes arbeiten die Mitwirkenden dieser Handreichung daran, Unsicherheiten auszuräumen, da Landwirtinnen und Landwirte befürchten, dass Agroforstflächen langfristig nicht mehr als landwirtschaftliche Flächen anerkannt werden könnten (z.B. Agroforst Jetzt! – Handreichung zum Bund-Länder-Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Einordnung von produktionsorientierten Agroforstsystemen vom 02.04.2026).

Empfehlung zur Entwicklung der Beibehaltungs-Förderung:

- **Klares politisches Bekenntnis** zur Fortführung einer Beibehaltungsförderung für AFS ab 2028 (im Rahmen der GAP-Post-2027-Verhandlungen).
- **Ausweitung der Förderfähigkeit** der Beibehaltung auf AFS auf Dauerkulturen sowie auf flächig verteilte Gehölze gemäß § 4 GAPDZV.
- **Angemessene Fördersätze:** Mindestens 600 €/ha Gehölzfläche. Wenn komplexere AFS mit vielfältiger Gehölzartenwahl gefördert werden sollen, ist eine Anhebung der Beibehaltungsförderung notwendig. Auch AFS mit verstreuter Gehölzanordnung sollten gefördert werden. Mindestens 8 Euro sollte hier pro Einzelbaum angesetzt werden, was auch im Rahmen des Merkblatt Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM, 2015 bis 2019) für Streuobst angesetzt ist.
- **Abstandsregelungen praxisnah gestalten:** Die Vorgaben zu den Abständen zwischen Gehölzstreifen sollten praxisgerechter gestaltet werden. Entscheidend sollte die korrekte Erfassung und Bewirtschaftung der förderfähigen Gehölzfläche sein, nicht eine zentimetergenaue Einmessung der Positionen der Gehölzstreifen und damit auch der Einhaltung einzelner Abstände der Gehölzstreifen im Agrarantrag. Eine größere Flexibilität – beispielsweise durch die Anerkennung eines Abstandes von 10 m zwischen den systemindividuellen Gehölzanordnungen – würde die Umsetzung erleichtern und an die praktischen Bedingungen der individuellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung angepasster sein.
- **Anpassung des Prüfzeitpunktes an die Bewirtschaftung:** Es sollte sichergestellt sein, dass die durch den Anwendenden festgelegte Saumbreite am Gehölzstreifen zu einem Zeitpunkt überprüft wird, der es den Anwendenden ermöglicht, die angedachte Ausgestaltung der Saumbereiche auch praxisgerecht vorzunehmen. Dafür erscheint eine Erweiterung bzw. Anpassung des Kontrollverfahrens für den landwirtschaftlichen Prüfdienst notwendig.
- **Kombinierbarkeit mit anderen GAP-Maßnahmen** wie Brachflächen, Blüh- und Altgrasstreifen/-flächen (aktuell ÖR 1a, 1b, 1c) sollte möglich sein, indem der Blühstreifen außenseitig als Gehölzfläche mit anmeldbar ist. Weiterhin sollte der Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten (aktuell ÖR 2) in Kombination mit Agroforst zugelassen und gefördert werden. Hintergrund: Im Übergangsbereich zwischen Gehölzstreifen und Ackerfläche entstehen durch Beschattung, Wurzelkonkurrenz und erforderliche Pflegewege Nutzungskonflikte. Blühende Saumbereiche können diese Konflikte praxisnah entschärfen und zugleich einen Beitrag zur Biodiversität leisten. Dies würde einerseits die Möglichkeit einräumen Blühangebote in der Agrarlandschaft zu fördern und andererseits

dem Problem der ansonsten unkontrollierten Verunkrautung dieser Streifen entgegenzuwirken. Dazu müsste die Sicherheit geschaffen werden, Bodenbearbeitung und Aussaat von Blühmischungen auf dem Saumbereich durchführen zu dürfen und ggf. dies nach einigen Jahren auch erneuern zu dürfen.

1.3 Säule II - Investitionsförderung von Agroforstsystemen

Die derzeitige Ausgestaltung der **Investitionsförderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)** in Verbindung mit der erforderlichen Kofinanzierung durch die Bundesländer führt dazu, dass AFS bislang in wenigen Ländern gezielt gefördert werden. Derzeit verfügen lediglich vier von zwölf deutschen Flächenländern über spezifische Förderprogramme für AFS **(Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen)**. Deren Förderquoten liegen zwischen 40 und 80 % der Investitionskosten. Die maximal förderfähigen Investitionskosten sind dabei durch den GAK-Rahmenplan begrenzt und betragen derzeit bis zu 1.566 € für Gehölze im Kurzumtrieb, 4.138 € für Sträucher sowie 5.271 € für Gehölze zur Nahrungsmittel-, Stamm- oder Wertholzproduktion. **Die Fördermöglichkeiten für die Investition werden bislang nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.**

Folgende Ursachen für die geringe Etablierungszahl in den bestehenden Förderrichtlinien wurden erkannt:

- **Defizite beim Wissenstransfer:** Sowohl zu den bestehenden Fördermöglichkeiten als auch zu Planung, Anlage und Bewirtschaftung von AFS besteht weiterhin ein erheblicher Informationsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis und in Behörden.
- **Restriktive Förderbedingungen:** Die geltenden Mindestförderhöhen erschweren den Einstieg in AFS, da insbesondere kleinere Erprobungs- und Pilotvorhaben von einer Förderung ausgeschlossen werden. Zudem werden bislang nur Leistungen Dritter gefördert, Eigenleistungen hingegen nicht. Das verringert die Flexibilität der Nutzbarkeit.
- **Hoher administrativer Aufwand:** Umfangreiche Antrags- und Nachweispflichten sowie komplexe Förder- und Auftragsvergabeverfahren erschweren die Inanspruchnahme der Investitionsförderung. Agroforstgehölzstreifen werden im Agrarantrag als Teilschläge ausgewiesen. Dies erfordert ein positionsgenaues freihändiges Einzeichnen der Gehölzflächen zu einem Zeitpunkt, wenn die Pflanzungen im Luftbild noch nicht zu erkennen sind. Dies ist für viele Landwirte ohne Unterstützung nicht leistbar und zudem in seiner Umsetzung besonders nutzerunfreundlich (keine intuitive Bedienung). Im Falle finanziell umfänglicher Vorhaben müssen Auftragsvergabeprozesse mit verschiedenen Stufen durchgeführt werden. Die speziellen Kenntnisse im Vergaberecht sind häufig in der landwirtschaftlichen Praxis nicht vorhanden. Im Projekt MODEMA wurden bislang in drei Fällen öffentliche Ausschreibungen notwendig, in zahlreichen weiteren Fällen waren umfängliche Angebotseinholungen nötig, wobei die Betriebe engmaschig fachlich begleitet werden mussten und wurden. Das Jahr 2025 brachte eine erhebliche Entspannung der Auftragsvergabeprozesse, da die Schwellensätze vom Bund deutlich erhöht wurden. Im Jahr 2026 sind diese Erleichterungen nicht mehr gegeben.
- **Antragsfristen z.T. unflexibel:** In den vier Bundesländern unterscheiden sich die Antragsverfahren. Während Niedersachsen

die Mittel nach dem sogenannten Windhundprinzip vergibt, setzen Bayern, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern auf Stichtags- bzw. Auswahlverfahren. Die starren Fristen durch das Stichtagsverfahren wie auch die Verknappung der Mittel im Windhundprinzip erschweren die Planung für landwirtschaftliche Betriebe und führen je nach Bundesland zu unterschiedlichen Chancen auf eine Förderung.

- **Lange Bearbeitungszeiten und geringe Planungssicherheit:** Zeitlich verzögerte Antragsbewilligungen erschweren die betriebliche Planung, Pflanzgutbeschaffung und die Abstimmung mit Pflanzzeitfenstern.
- **Konflikte mit anderen Rechtsbereichen:** Naturschutzfachliche oder genehmigungsrechtliche Fragestellungen können Projekte verzögern oder verhindern. Ein Beispiel wurde im Rahmen des Interviews mit Christian Rohlfing näher beleuchtet.
- **Unzureichende Förderhöhe:** Die förderfähigen Höchstbeträge reichen überwiegend nicht aus, um die tatsächlichen Investitionsausgaben abzudecken. Dadurch können die vorgesehenen Förderquoten von 65 bzw. 80 % in der Praxis in der Regel nicht ausgeschöpft werden, obwohl das EU-Beihilferecht grundsätzlich eine Förderung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ermöglicht.
- **Hohe Vorfinanzierung:** Die Investitionsausgaben müssen überwiegend vollständig vom Betrieb getragen werden, bevor Fördermittel ausgezahlt werden. Weiterhin ist der Anteil der Eigenleistung, welcher nicht zur Förderung zugelassen ist, - je nach AFS - sehr hoch und erfordert eine hohe Eigenmotivation.
- **Lange Amortisationszeiten:** AFS entfalten ihre wirtschaftlichen Erträge in der Regel erst nach mehreren Jahren, was die Investitionsbereitschaft mindert. Diese langfristige Perspektive wird durch die einmalige Investitionsförderung unzureichend berücksichtigt

Empfehlung zur Entwicklung der Förderung:

- **Planungs- und Beratungsleistungen stärken:** Fachlich qualifizierte Planung und Beratung sind betriebsindividuell notwendig und sollten vollständig förderfähig sein, da sie entscheidend für die erfolgreiche Etablierung und langfristige Funktion von AFS sind. Aktuell wird in sechs von zwölf deutschen Flächenländern die Agroforst-Beratung gefördert. Davon in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bremen und Hamburg mit 80%, in Brandenburg mit 100% und in Thüringen mit bis zu 2.000 Euro netto je Einzelberatung.
- **Förderung anheben:** Für die Etablierung von Agroforstsystemen sollten alle zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dazu zählen neben Pflanzmaterial und Anlagekosten auch Planung, Beratung, Personal, Gutachten, Genehmigungen sowie die Anwuchspflege in den ersten Jahren. Dies ist nach EU-Beihilferecht grundsätzlich zulässig und wurde beispielsweise im Bereich der Paludikulturen in einer neuen Förderrichtlinie konzipiert. Da Eigenleistungen nicht förderfähig sind, verbleibt auch bei einer 100 %-Förderung ein erheblicher Eigenanteil der Betriebe.
- **Förderobergrenzen anpassen:** Die förderfähigen Höchstbeträge sollten an die tatsächlichen Investitionsaufwendungen angepasst werden. Die betriebsindividuellen Investitionen der MODEMA-Projektbetriebe zeigen, dass insbesondere die Anlage komplexer, diverser AFS sowie auch von Gehölzen mit mittleren Umtriebszeiten deutlich höhere Investitionen erfordert. Zusätzlich sind Preissteigerungen und Inflation zu berücksichtigen. Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die tatsächlichen Ausgaben, die den MODEMA-

und AGROflow-Projektbetrieben in den Pflanzzeiträumen 2024/2025 und 2025/2026 (jeweils Herbst bis Frühjahr) entstanden sind.

Erläuterungen zur Tabelle 2 (vgl. nächste Seite): Rechnungsanalyse investiver Aufträge landwirtschaftlicher Betriebe - Die erfassten Investitionen bilden eine Teilbetrachtung mit großer Spannbreite und sind nur eingeschränkt vergleichbar, da unterschiedliche Leistungspositionen und Ausführungsvarianten berücksichtigt wurden. Überwiegend dokumentiert sind Ausgaben für Pflanzgut [7] (mit stark variierenden Alters- und Größenklassen, des zum Einsatz gekommenen Pflanzgutes, die hier nicht im Detail aufgeführt sind) sowie für Pflanzenschutzmaßnahmen [8]. Wesentliche erbrachte Leistungen wie Personalentlohnung, Transportaufwand, Bodenvorbereitung und Technikbereitstellung wurden hingegen größtenteils als innerbetriebliche Eigenleistungen oder im Rahmen nachbarschaftlicher Personalabordnung [EL] erbracht. Die vorliegenden Zahlen bilden somit lediglich einen Ausschnitt der tatsächlichen Aufwendungen ab und unterschätzen den realen Ressourceneinsatz für die Anlage von Agroforstsystemen deutlich. Dies ist eine generelle Situation. Landwirtschaftliche Betriebe erbringen Leistungen oft situativ und betrieblich verflochten, wie auch bei der Anlage von Agroforstflächen: Personal, Maschinen und Zeit werden nicht zentral eingekauft, sondern flexibel zwischen Betrieben verschoben oder intern mitgenutzt. Das führt dazu, dass die tatsächlichen Vollkosten schwerer sichtbar werden und sich Rechnungsbeträge aus der Landwirtschaft nicht direkt mit den Preisen eines gewerblichen Dienstleisters vergleichen lassen. Förderrechtlich wie wirtschaftlich ist das nur eingeschränkt vergleichbar, weil in der Landwirtschaft viele Leistungen nicht als voll kalkulierte Marktleistung auftreten, sondern als gegenseitige Unterstützung, Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe. Dadurch fehlen oft die gleichen Kostenbestandteile, die bei klassischen Investitionen normalerweise im Preis stecken und im Rahmen von Förderungen bezuschusst werden. (z. B. Bau und Handwerk) Bereits in der ausgewerteten (und gemäß vorgenannten Erläuterungen unvollständigen) Teilbetragsanalyse wird sichtbar, dass die Aufwendungen pro Hektar Gehölzfläche bzw. Systemfläche [13] in der derzeitigen staatlichen Förderung unterrepräsentiert sind. Die aktuellen Fördersätze liegen zumeist unter 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wie sie aktuell zumeist gefördert werden [14] und [15]. Außerdem zeigen die Investitionen, dass die Ausgabenhöhe nicht unbedingt von der Art der Gehölze [3] abhängt, so dass eine Staffelung, wie im GAK-Rahmenplan festgelegt, nicht der Realität entspricht.

- **Förderfähigkeit ausweiten:** Die Investitionsförderung sollte für alle AFS gemäß § 4 GAPDZV geöffnet werden und damit auch Dauerkulturen sowie Systeme mit flächig verteilten Gehölzen umfassen. Aktuell orientieren sich die Investitionsförderungen einzelner Bundesländer bei der Definition förderfähiger AFS zumeist an den Anforderungen der ÖR 3. Dauerkulturen können einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe leisten, indem sie mehrjährige Ertragsströme, ganzjährige Bodenbedeckung und tiefere Durchwurzelung ermöglichen. Ihr Nachhaltigkeitsbeitrag entfaltet sich besonders in ressourceneffizienten, standortangepassten und strukturell vielfältigen Bewirtschaftungssystemen, etwa in Agroforstsystemen. Durch die Kombination von Gehölzen mit zusätzlichen Erwerbskulturen können neue Einkommensmöglichkeiten geschaffen, die Biodiversität gefördert und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe an den Klimawandel erhöht werden. Erste Erfahrungen zeigen dies beispielsweise im Weinbau mit sogenannten Vitiforst-Systemen. Auch in weiteren Dauerkulturen wie Beeren- und Schalenobst bestehen vielfältige Möglichkeiten, durch diversifizierende AFS ökologische und ökonomische Vorteile miteinander zu verbinden.
- **Planungssicherheit durch rollierende Antragstellung verbessern:** Einführung einer rollierenden Antragstellung anstelle starrer Antragsfristen, um den langen Planungs-, Vorbereitungs- und Pflanzgutbeschaffungs-, Pflanzzeiträumen von AFS gerecht zu werden.

Tabelle 2 Individuelle reale Investitionen zur Anlage von Agroforstsystemen in MODEMA- und AGROfloW- Projektbetrieben (anonymisiert)

						Beschaffungsbereiche der Investition • EL bezeichnet eigenbetrieblich oder nachbarschaftlich entlohnte Leistungserbringung • alle Beträge netto ohne MwSt.										Realaufwand		Zuschuss Musterrechnung		
Bewirt-schaftungs-form	Anzahl Gehölze [St]	Arten Gehölze	Ernteziele Gehölze	Gehölz-fläche [ha]	System-fläche [ha]	Material Pflanzgut (inkl. Logistik)		Material Baumschutz (inkl. Logistik)		Technik Bewässerung (inkl. Logistik)		Dienstleistung Pflanzung		Bodenvorbe-reitung		Aufwand Personal [€]	Investion		max. Erstattung Fördersatz 65 %	Zuwendung laut GAK-Rahmenplan [ha Gehölzstreifen]
						[€]	[€/ha Gehölz-fläche]	[€]	[€/ha Gehölz-fläche]	[€]	[€/ha Gehölz-fläche]	[€]	[€/ha Gehölz-fläche]	[€]	[€/ha Gehölz-fläche]		[€/ha Gehölz-fläche]	[€/ha System-fläche]		
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]		[8]		[9]		[10]		[11]		[12]	[13]		[14]	[15]
silvoarable Systeme																				
konventionell	3.455	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	1,6	15,7	11.211	7.186	2.937	1.883	-	-	1.644	1.054	EL		EL zzgl. zu [10]	10.122	1.005	6.580	1.566
konventionell	4.944	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	2,3	14,8	13.404	5.957	3.955	1.758	-	-	2.088	928	EL		EL zzgl. zu [10]	8.643	1.314	5.618	1.566
konventionell	11.255	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	5,1	22,3	23.968	4.681	-	-	-	-	4.161	813	EL		EL zzgl. zu [10]	5.494	1.261	3.571	1.566
ökologisch	4.775	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	1,4	9,6	5.848	4.279	-	-	-	-	500	366	EL		EL zzgl. zu [10]	4.631	658	3.010	1.566
konventionell	2.242	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	1,0	6,2	6.503	6.376	1.906	1.868	-	-	1.165	1.142	EL		EL zzgl. zu [10]	9.386	1.547	6.101	1.566
ökologisch	1624	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	0,7	8,5	5.648	7.737	1.299	1.780	-	-	1.564	2.142	EL		EL zzgl. zu [10]	11.659	998	7.579	1.566
ökologisch	2.805	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	2,0	12,4	4.572	2.286	EL		-	-	1.400	700	EL		EL zzgl. zu [10]	2.986	482	1.941	1.566
konventionell	923	Pappeln, Obst, Nuss,Esskastanie	Energie-/ Industrieholz, Nuss/ Obst	1,0	4,8	5.048	5.314	1.040	1.094	3.682	3.876	händisch		238	250	EL zzgl. zu [10]	10.534	2.085	6.847	5.721
konventionell	30.959	10 Sorten Pappel, 9 Arten Werthölzer	Energie-/ Industrieholz/ Wertholz	15,8	77,7	43.304	2.748	19.333	1.227	-	-	8.050	511	EL		[10] inkl.	4.485	910	2.915	5.721
ökologisch	4.770	4 Sorten Pappeln, 6 Arten Wertholz, 17 Sorten Blühaspekte	Energie-/ Industrieholz/ Wertholz/ Bestäuberpflanzen	2,6	8,3	11.150	4.338	7.287	2.835	-	-	2.100	817	EL		[10] inkl.	7.991	2.471	5.194	5.721
konventionell	3.084	Pappeln, Werthölzer	Energie-/ Industrieholz/ Wertholz	2,0	25,7	5.007	2.516	968	486	-	-	2.400	1.206	EL		EL zzgl. zu [10]	4.259	329	2.768	5.721
konventionell	105	Walnuss	Nuss/ Wertholz	0,4	11,4	2.818	7.699	2.396	6.545	-	-	-	-	EL		EL	14.245	457	9.259	5.721
ökologisch	400	geimpfte Hasel-Trüffel	Trüffel (Energieholz)	0,8	5,9	6.000	7.229	1.717	2.068	-	-	händisch		EL		EL	9.297	1.308	6.043	5.721
konventionell	253	Wildrosen, Heckenkirschen, Schlehen etc.	Nuss/ Obst	0,2	2,4	640	2.782	629	2.734	-	-	händisch		EL		900	9.429	904	6.129	4.138
silvopastorale Systeme																				
konventionell	11.000	Pappeln	Energie-/ Industrieholz	5,2	28,9	28.330	5.490	-	-	-	-	4.000	775	2.950	572	-	6.845	1.223	4.449	1.566
konventionell	1.015	Esskastanien, Ölweiden, Hasel	Nuss/ Obst	3,1	13,8	16.357	5.363	2.488	816	-	-	händisch		-	-	-	6.179	1.366	4.016	5.721
konventionell	153	Walnüsse, Quitten	Nuss/ Obst	0,2	0,5	5.706	26.129	185	845	-	-	816	3.736	731	3.348	-	34.058	13.623	22.138	5.721
ökologisch	39	Apfel, Birne	Nuss/ Obst	0,1	0,8	873	10.778	817	10.087	-	-	händisch		20	241	-	21.106	2.060	13.719	5.721
agrosilvopastorale Systeme																				
ökologisch	7.786	Pappeln, Wildrose, Hainbuche, Ahorn, Eiche, Hasel, Hainbuche	Laubfutter	2,5	32,5	14.548	5.819	-	-	-	-	6.670	2.668	1.005	402	3.000	10.528	810	6.843	5.721
ökologisch	431	Weide, Liguster, Kornelkirsche, Birne, Schneeball	Nuss/ Obst	0,9	12,0	5.923	6.581	2.093	2.325	820	911	händisch		-	-	EL	9.544	716	6.204	5.721

Fazit

AFS verfügen über ein großes Potenzial, zentrale Herausforderungen der Landwirtschaft gleichzeitig zu adressieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Potenzial von AFS in Deutschland noch nicht annähernd ausgeschöpft wird. Die geringe Inanspruchnahme bestehender Förderinstrumente ist dabei nicht auf ein fehlendes Interesse der landwirtschaftlichen Praxis zurückzuführen, sondern auf strukturelle Hemmnisse in der Ausgestaltung und Umsetzung der Fördermaßnahmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass AFS in Deutschland weiterhin als innovatives Bewirtschaftungskonzept gelten. Die Etablierung neuer Anbausysteme, der Aufbau von Erfahrungswissen sowie die Entwicklung geeigneter Beratungs- und Verwaltungsstrukturen sowie funktionierender Wertschöpfungsketten benötigen Zeit. Aus der Praxis wird teilweise ein fehlendes Vertrauen in die langfristige Verlässlichkeit politischer Zusagen geäußert, insbesondere hinsichtlich der zugesicherten 20-jährigen Beibehaltung des Acker- bzw. Grünlandstatus von Agroforstflächen. Umso wichtiger ist es, jetzt verlässliche politische Rahmenbedingungen zu schaffen und den Transformationsprozess aktiv zu unterstützen. Eine erfolgreiche Verbreitung von AFS erfordert neben finanzieller Förderung auch Wissenstransfer, Beratung, Demonstrationsbetriebe und eine enge Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Praxis, Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik.

Die Erfahrungen aus MODEMA zeigen, dass Landwirte bereit sind, AFS umzusetzen und weiterzuentwickeln, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Um AFS als festen Bestandteil einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zu etablieren, braucht es eine Förderkulisse, die vielfältige betriebsindividuelle Systeme ermöglicht, ihre langfristigen Leistungen honoriert und den Betrieben ausreichend Sicherheit für Investitionen in diese nachhaltigen Produktionssysteme gibt.

Agroforst ist eine Investition in resiliente Landwirtschaft, Klimaanpassung und multifunktionale Agrarlandschaften.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Wir freuen uns auf den weiteren Austausch.